

ZH_OBERGERICHT SB210223 vom 17. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210223

FR: ZH_OBERGERICHT SB210223 du 17 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210223 del 17 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Uster, Strafgericht, entschied mit Urteil vom 28. Januar 2021 im Verfahren DG200017 (Urk. 67) und eröffnete diesen Entscheid den Parteien gleichentags mündlich (Prot. I S. 30 f.). Gegen diesen Entscheid wurde seitens des Beschuldigten, jeweils fristgerecht, Berufung angemeldet (Urk. 62) und die Berufungserklärung erhoben (Urk. 72). Mit Präsidialverfügung vom 28. April 2021 (Urk. 73) wurde der Staatsanwaltschaft See/Oberland des Kantons Zürich (hernach Anklagebehörde oder Staatsanwaltschaft) unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 29. April 2021 (Urk. 76) wurde seitens der Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die Erhebung einer Anschlussberufung verzichtet. Am 10. Mai 2021 (Urk. 79) beantragte die Verteidigung die unverzügliche Haftentlassung des Beschuldigten sowie die Bewilligung des vorzeitigen Antritts der von der Vorinstanz angeordneten ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB. Mit Präsidialverfügung vom 12. Mai 2021 (Urk. 82) wurde der Staatsanwaltschaft diesbezüglich eine Frist zur Stellungnahme angesetzt, welche diese mit Eingabe vom 17. Mai 2021 (Urk. 85) wahrnahm. Mit Präsidialverfügung vom 18. Mai 2021 (Urk. 86) wurde daraufhin der Verteidigung Frist zur freigestellten Vernehmlassung hierzu angesetzt. Mit Eingabe vom 19. Mai 2021 (Urk. 88) liess sich die Verteidigung entsprechend vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 21. Mai 2021 (Urk. 89) wurde das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten abgewiesen und ihm der vorzeitige vollzugsbegleitende Massnahmeantritt im Sinne von Art. 63 StGB bewilligt. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass das in der Berufungserklärung gestellte Gesuch der Verteidigung um Versetzung in den offenen Haftvollzug selbst bei – vorliegend nicht gegebener – Zuständigkeit der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts nicht genehmigt werden könne (Urk. 89 E. 2.4.).

E. 2

Subjektive Tatschwere In Bezug auf die subjektive Tatschwere handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, da er eine Schusswaffe mit sich führte und einsetzte, ohne eine Berechtigung zum Tragen einer Waffe zu besitzen. Dies wirkt sich strafzumessungsneutral aus. Richtigerweise ist die aufgrund der Mischintoxikation von Alkohol, Benzodiazepinen und Kokain im Zusammentreffen mit der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten gutachterlich attestierte mittelgradige Reduktion der Steuerungsfähigkeit (s. vorstehend unter E. C.2.) auch bei diesem Delikt zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Daraus resultiert – bei einer isolierten Betrachtung – eine Freiheitsstrafe von 2 ½ Monaten.

E. 3

Der amtliche Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Mit Kostennote vom 16. August 2021 (Urk. 100) macht er einen Aufwand von rund 39 Stunden geltend. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Entsprechend ist Rechtsanwalt X1. _____ für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten im Berufungsverfahren (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) mit Fr. 9'500.– zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.